

Ein Aussetzen der geltenden Verkehrsverbote für Dieselfahrzeugen mit überholter Abgastechneik ist rechtlich nicht möglich: Bei anhaltender Überschreitung der Grenzwerte können Luftreinhaltemaßnahmen allenfalls dann zurückgenommen werden, wenn sie durch noch wirkungsvollere Maßnahmen ersetzt werden.

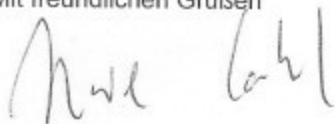
In diesen Zeiten ist der Gesundheitsschutz besonders wichtig. So trägt auch die Verringerung der Luftschadstoffbelastung zur Verringerung der Belastung der Atemwege und des Herz-Kreislauf-Apparates bei.

Das Ministerium für Verkehr hat jedoch mit der Landeshauptstadt Stuttgart die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen während der „Corona-Pandemie“ neu geregelt.

Das Ergebnis ist, dass Ausnahmen für besonders schützenswerte Personen, zu denen u. a. ältere Personen und Personen mit (mehreren) Vorerkrankungen gehören, erteilt werden können. Zudem soll eine Ausnahme erteilt werden können, wenn z. B. aufgrund von Fahrplananpassungen deutlich längere Fahrten mit dem ÖPNV zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden. Darüber hinaus kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn es sich um Mitarbeiter*innen eines Betriebs bzw. einer Einrichtung der Kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 der Corona-Verordnung der Landesregierung handelt. Darunter fallen beispielsweise die Sektoren Wasser, Energie, Telekommunikation, Finanz- und Versicherungswesen, Rundfunk und Presse, Verwaltung und Justiz, Sicherheits- und Rettungswesen, medizinische und pflegerische Versorgung sowie die Produktion und Verarbeitung von Lebensmitteln und deren Verkauf. Auch hier sind die Ausnahmegenehmigungen auf die Fahrten von der Wohnung zum Zielort (z. B. Arbeitsstelle) beschränkt.

Im Ergebnis können sowohl über 60-jährige, als auch Pflegepersonal und viele weitere Personen eine Ausnahme bekommen – sofern sie überhaupt noch über ein von den Verkehrsbeschränkungen betroffenes Fahrzeug verfügen. Diese Ausnahmen kommen zu den bereits bestehenden Ausnahmen hinzu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Lahl
Ministerialdirektor